

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Laborleistungen Zentrum für Labormedizin (ZLM)

1. Geltung

1.1. Das Zentrum für Labormedizin (ZLM) führt im Auftrag seiner Kunden Analysen durch und / oder erbringt Dienstleistungen im Bereich der humanmedizinischen Labordiagnostik, der veterinärmedizinischen Laboranalytik, von Hygieneuntersuchungen (Spitalhygiene und Hygiene in Lebensmittelverarbeitenden Betrieben) und weitere Dienstleistungen gemäss Leistungsauftrag des Kantons Sankt Gallen (**Laboraufträge**). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Laboraufträge und Nachbestellungen eines Kunden an das ZLM. Als **Kunde**¹ gilt ein in eigenem Namen handelnder Arzt, Tierarzt oder anderer medizinischer Leistungserbringer (gemäss MedBG), eine Arztpraxis, Apotheke, Klinik oder Gemeinschaftspraxis sowie Patienten, andere medizinische und nicht-medizinische Fachpersonen und Institutionen, lebensmittelverarbeitende Betriebe und sonstige Auftraggeber einschliesslich deren Stellvertreter, die einen Laborauftrag an das ZLM erteilen.

1.2. Es gilt die jeweils aktuelle und gültige Version dieser AGB, abrufbar auf der Internetseite des ZLM unter <https://zlm.sg.ch/agb/>. Das ZLM behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit einseitig und ohne Vorankündigung zu ändern.

1.3. Zwischen Kunden und dem ZLM individuell getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB im Zweifelsfall vor.

2. Auftrag an das ZLM

2.1. Der Kunde erteilt dem ZLM den Laborauftrag durch die Zustellung des Auftragsformulars sowie durch Übergabe der korrekt entnommenen, verpackten und beschrifteten (etikettierten) Probe. Dabei ist es unerheblich, ob der Auftrag in Papierform, in elektronischer Form oder bei Nachbestellungen auch telefonisch erfasst wurde.

2.2. Für die ordnungsgemässe Vorbereitung und Entnahme, die korrekte Verpackung bzw. Wahl des dafür geeigneten Behälters sowie das korrekte Beschriften der zur Laboranalyse entnommenen Probe ist allein der Kunde verantwortlich.

2.3. Das ZLM schliesst jede Verantwortung und Haftung für eine fehlerhafte Entnahme, Manipulation, Verpackung oder Beschriftung von Proben und / oder für Angaben auf dem physischen oder elektronischen Auftragsformular aus. Das ZLM hat auch keine Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden gelieferten Daten.

2.4. Mit der Laborauftragserteilung durch den Kunden für **humanmedizinische Proben** sichert dieser dem ZLM zu, dass er vom Patienten zur Auftragserteilung in dessen Namen und auf dessen Rechnung oder auf Rechnung eines Versicherers ermächtigt ist. Der Kunde bestätigt zugleich, dass er dem Patienten diese AGB zur Kenntnis gebracht und der Patient diesen AGB zugestimmt hat. Der Kunde klärt eine allfällige Kostendeckung / Kostenübernahme mit dem Patienten bzw. Versicherten oder dem Versicherer vor Auftragserteilung ab. Der Kunde verantwortet auch die Einhaltung der WZW-Kriterien gemäss KVG.

Bei einfachen genetischen Untersuchungen sichert der Kunde ausserdem zu, die gemäss GMUG geforderte angemessene genetische Beratung durchgeführt und die Einverständniserklärung des Patienten eingeholt zu haben.

Im Bereich der genetischen Untersuchungen mittels Hochdurchsatzsequenzierung (NGS) ist zusätzlich eine [informierte Zustimmung](#) für genetische Untersuchungen einzuholen. Diese ist dem [Auftragsformular](#) des ZLM angehängt und vom behandelnden Arzt sowie vom Patienten zu unterzeichnen.

2.5. Mit der Laborauftragserteilung durch den Kunden für **veterinärmedizinische Proben** sichert dieser dem ZLM zu, dass er vom Tierhalter zur Auftragserteilung in dessen Namen und auf dessen Rechnung ermächtigt ist. Der Kunde bestätigt zugleich, dass er dem Tierhalter diese AGB zur Kenntnis gebracht hat, und er bringt zugleich das Einverständnis des Tierhalters zur für die Auftragsbearbeitung erforderlichen Datenverarbeitung sowie die Zustimmung zu diesen AGB zum Ausdruck.

2.6. Mit der Laborauftragserteilung durch den Kunden für **nichtmedizinische Proben** sichert dieser dem ZLM zu, dass er zur Auftragserteilung inklusive Kostenfolge ermächtigt ist. Der Kunde bringt zugleich das Einverständnis für die zur Auftragsbearbeitung erforderliche Datenverarbeitung sowie die Zustimmung zu diesen AGB zum Ausdruck.

3. Durchführung des Laborauftrages durch das ZLM

3.1. Das ZLM erbringt seine Dienstleistungen sorgfältig und unter Beachtung des geltenden Rechts und im Einklang mit dem anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik. Die Labore des ZLM sind grundsätzlich nach ISO 17025 akkreditiert. Die humanmedizinischen Labore sind von Swissmedic bewilligt.

3.2. Die konkrete Dienstleistungserbringung des ZLM sowie die Bearbeitungszeit richtet sich nach Art und Umfang des Laborauftrages gemäss Angaben des Kunden. Die Analysehäufigkeit ist im Vademecum unter <https://zlm.sg.ch/analysenverzeichnis/> einsehbar.

3.3. Sofern das ZLM mit dem Kunden die Abholung der Probe durch das ZLM vereinbart hat (Probentransport), hat der Kunde die Probe an einem zwischen dem Kunden und dem ZLM vereinbarten und geeigneten Ort auf eigene Verantwortung zu lagern und für das ZLM zur Abholung bereitzustellen. Das ZLM trägt in jedem Fall erst ab der tatsächlichen Entgegennahme der Probe durch das ZLM bis zur Ablieferung der Analysenbefunde an den Kunden die Verantwortung für die Probe.

3.4. Die Befundübermittlung des ZLM an den Kunden erfolgt nach Absprache per Briefpost, elektronisch über (verschlüsselte) E-Mail, über das elektronische Auftragssystem oder per direkter Übertragung in das Praxisinformationssystem des Kunden. Die Interpretation des Befundes ist alleine Sache des Kunden.

3.5. Das ZLM kann für die Ausführung des Laborauftrages Dritte zur teilweisen oder vollständigen Auftragserfüllung beziehen, sofern dies im Interesse des Kunden ist bzw. der Erfüllung des Laborauftrages dient.

3.6. Die Aufbewahrung der Proben im ZLM erfolgt nach gesetzlichen Vorschriften. Für das ZLM besteht grundsätzlich keine Pflicht, Probenmaterial nach der Analyse und Befundübermittlung weiterhin aufzubewahren, unter Vorbehalt einer anderslautenden Vereinbarung mit dem Kunden. Befundberichte werden vom ZLM archiviert und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

3.7. Das ZLM rechnet sämtliche humanmedizinische Laborleistungen nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Tarif der Eidgenössischen Analysenliste und den Bestimmungen des KVG ab. In allen anderen Fällen, in welchen das Gesetz oder die zuständige Behörde den Tarif nicht explizit bestimmt, legt das ZLM für seine Leistungen die Tarife selbst fest. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem ZLM und dem Kunden haben Vorrang.

Die Rechnungsstellung erfolgt für humanmedizinische Laborleistungen zugunsten ambulanter Patienten, die nicht unter die ambulante Fallpauschale fallen, in der Regel durch Rechnungen an den Krankenversicherer des Patienten oder direkt an den Patienten. Die Rechnungsstellung für alle anderen Laborleistungen erfolgt direkt an den Kunden.

3.8. Die Rechnungen des ZLM sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Unberechtigte Abzüge werden nachfakturiert. Erfolgt innerhalb der Zahlungsfrist keine Zahlung, gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug (Verfalltag). Bei Zahlungsverzug ist das ZLM berechtigt, einen Verzugszins von 5 % p.a., für die 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20 und für die 3. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 30 zu fordern. Allfällige Umtriebe für mögliche Inkassoaufwendungen sind ebenfalls durch den Kunden zu tragen.

3.9. Das ZLM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen und von den Kunden bekanntgegebenen Daten nur zum Zwecke der Auftragserfüllung, wie insbesondere zur Durchführung

¹ Wir verzichten wertfrei auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Laborleistungen Zentrum für Labormedizin (ZLM)

labormedizinischer Analysen, ärztlichen Befundung der Analyseergebnisse unter Berücksichtigung der Patientenstammdaten und / oder zur Abrechnung der Laborleistungen.

Für **humanmedizinische Leistungen** sichert der Kunde mit der Laborauftragserteilung dem ZLM zu, dass die ausdrückliche Einwilligung des Patienten zur Datenbearbeitung vorliegt.

Für **veterinärmedizinische Leistungen** sichert der Kunde mit der Laborauftragserteilung dem ZLM zu, dass die ausdrückliche Einwilligung des Tierhalters zur Datenverarbeitung vorliegt.

Für alle sonstigen Leistungen sichert der Kunde mit der Laborauftragserteilung dem ZLM seine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des ZLM, einsehbar unter <https://www.zlmsg.ch/datenschutz>.

3.10. Das ZLM und gegebenenfalls der Kunde erbringen ihre jeweiligen Leistungen gegenüber den Patienten in eigenem Namen, auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko. Das ZLM haftet nur

bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Jegliche weitergehende Haftung des ZLM, soweit gesetzlich zulässig, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere die Haftung für indirekte, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für Schäden aus verspäteter Leistungserbringung oder auf Grund höherer Gewalt.

3.11. Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so ist hiervon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

3.12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Auf diese AGB und die gestützt hierauf zustande gekommenen Vertragsverhältnisse ist ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien ist Sankt Gallen.

Zentrum für Labormedizin, Oktober 2025